

**Reglement über die Liegenschafts-
steuer (LStR) der Stadt Langenthal**
vom 1. Juli 2002
(in Kraft ab 1. Januar 2002)

4.3 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER (LSTR) DER STADT LANGENTHAL	2
Art. 1	2
Gegenstand.....	2
Art. 2	2
Steuersatz	2
Art. 3	2
Steuerbezug.....	2
Art. 4	2
Widerhandlungen/Busse	2
Art. 5	2
In-Kraft-Treten.....	2
Genehmigungsvermerk.....	2



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 folgendes

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Stadt Langenthal

Art. 1

Gegenstand Die Stadt Langenthal erhebt in Anwendung von Artikel 258 ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer

Art. 2

Steuersatz Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die stimmberechtigten Stimmbürger und Stimmbürgerinnen jährlich festgesetzt (Artikel 261 Absatz 1 StG).

Art. 3

Steuerbezug Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Inkasso.

Art. 4

Widerhandlungen/Busse Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 bestraft (Artikel 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 5

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Langenthal, 1. Juli 2002

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Richard Bobst

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde im Stadtrat vom 1. Juli 2002 beschlossen. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen oder Beschwerden ein und das Referendum wurde nicht ergriffen.

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Langenthal, 21. August 2002

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner